

# Anmerkungen/Erläuterungen zur CLS 2024

## 1. Anwendungsbereich

Die CHECKLISTE SCHALL 2024 (CLS) für die Erstellung von Einreichunterlagen für die Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen (WEA) ist nur für die Beurteilung der Immissionen von WEA entwickelt worden, da WEA eine von der Windgeschwindigkeit abhängige Emission aufweisen und sich der Wind auch auf die Vorbelastung auswirkt. Die Methodik kann nicht auf andere Quellen (Umspannwerke, Batteriespeicher oder sonstige Anlagen) angewendet werden, hierzu wird auf die einschlägigen Richtlinien wie z.B. die ÖAL Richtlinie 3, Blatt 1, oder die ÖAL Richtlinie 6/18 verwiesen.

## 2. Berechnungsmethodik

Die Schirmwirkung ist entsprechend dem Stand der Technik zu begrenzen. Beispielsweise können die Ausführungen im Anhang der ISO 9613-2:2024 oder "A good practice guide to the application of ETSU-R-97 for the assessment and rating of wind turbine noise"<sup>1</sup> herangezogen werden.

Bei Berechnungen ohne Abschirmung durch Gebäude können bei unterschiedlichen Einwirkungsrichtungen, wenn beispielsweise ein Immissionspunkt am Gebäude zwischen den WEA liegt und das Gebäude eine oder mehrere Quellen abschirmt, deutlich höhere Immissionen ermittelt werden, die sich bei der Ableitung der Zielwerte des Kriteriums 3a und der Abfrage des Kriteriums 3b auswirken.

## 3. Gemeinsame Betrachtung von zeitnah eingereichten und räumlich benachbarten Windparkvorhaben

In der CLS wird unter Punkt 0.0) angeführt, dass abgeklärt werden soll, ob aktuell Verfahren anhängig sind, die einen relevanten Einfluss auf einen Immissionspunkt nehmen, der auch vom gegenständlichen Verfahren beeinflusst wird. Hierzu die folgenden ergänzenden Anmerkungen:

1. Eine relevante gemeinsame Einwirkung liegt vor, wenn an zumindest einem Immissionspunkt eine Pegeldifferenz von weniger als 10 dB zwischen den betrieblichen Immissionen der Vorhaben ( $L_{BI}$ ) ausgewiesen wird.

---

<sup>1</sup> <https://www.ioa.org.uk/sites/default/files/IOA%20Good%20Practice%20Guide%20on%20Wind%20Turbine%20Noise%20-%20May%202013.pdf>

2. Für eine konsistente Beurteilung ist – sofern unterschiedliche Messergebnisse und/oder Ergebnisse der Immissionen benachbarter WEA ( $L_{NB}$ ,  $L_{RB, nm}$ ) herangezogen werden – die Ableitung von gemeinsamen, abgestimmten Zielwerten erforderlich. Konservativ kann beispielsweise das Minimum der Zielwerte einer Beurteilung zugrunde gelegt werden.  
Möglich ist auch eine technisch nachvollziehbare Abbildung der Umgebungssituation, z.B. unter Berücksichtigung der Methodik der ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 für Messreihen an unterschiedlichen Tagen.
3. Maßnahmen sind primär bei dem Vorhaben mit den höheren Immissionen zu setzen. Sollten die Immissionen des zweiten WP2 ( $L_{BI,2}$ ) um zumindest 6 dB unter den Immissionen des ersten WP1 ( $L_{BI,1}$ ) liegen, sind Maßnahmen für die WEA des WP2 in der Regel nicht zielführend. Die Teilimmissionen der gemeinsam betrachteten Vorhaben, d.h. die betriebskausalen Immissionen ( $L_{BI,i}$ ) der einzelnen WP, sind explizit auszuweisen.
4. Im Abnahmeverfahren kann ein Antrag der Projektwerberin auf eine Änderung der Betriebsweise (z.B. der Entfall von Schallmodi) gestellt werden.

## 4. Kriterium 3a, Argumente für eine Reduktion der Marge

Von den Vorgaben des Kriteriums 3a kann die Antragstellerin nur begründet abweichen. Mögliche Argumente können unter anderem die folgenden sein:

1. In der Eignungszone ist kein bzw. nur noch begrenzt Platz für zusätzliche WEA (Größenordnung zur Einschätzung: ein Abstand von vier aktuell typischen Rotordurchmessern zwischen den WEA)
2. Werden zwei oder mehr Vorhaben auf Grund der räumlichen und zeitlichen Nähe gemeinsam betrachtet (d.h. bei der Beurteilung bei Kriterium 1 und 2 als ein Vorhaben angesehen) und wirken diese gemeinsam relevant auf Immissionspunkte ein, können die Zielwerte gemäß Kriterium 3a für diese Punkte gesondert festgelegt werden. Eine pauschale Reduktion für alle Immissionspunkte der Vorhaben ist nicht zielführend.
3. Im relevanten Umfeld befinden sich viele Neuanlagen. Damit ist in näherer Zukunft kein Repowering zu erwarten.
4. Die im näheren Umfeld bestehenden und relevant einwirkenden WEA und die gegenständlich geplanten WEA sind vom gleichen Betreiber. Bei einer Nichteinhaltung des Kriteriums 3a ergibt sich damit allenfalls eine Reduktion der eigenen Entwicklungsmöglichkeit bzw. gibt es die Möglichkeit einer Anpassung der Modi der Bestandsanlagen.

Wird eine Abweichung nicht geprüft bzw. bei der Beurteilung nicht nachvollziehbar und schlüssig begründet, können die Emissionen der WEA durch den schalltechnischen SV im Rahmen des Teilgutachtens entsprechend den Vorgaben der Checkliste in Form eines Auflagenvorschlags angepasst werden.